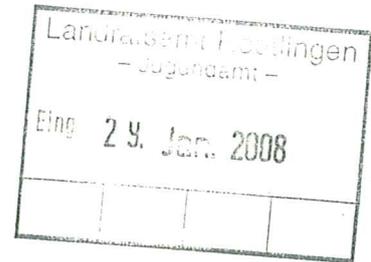


Die kleinen Musikanten e.V.

freier Träger einer Kleinkinderinrichtung in Reutlingen, Baustätterstrasse 32

c/o Heidemarie Gerber-Lesmeister, Berggasse 4, 72762 Reutlingen, Tel. 07121/22688

An das
Kreisjugendamt Reutlingen
Jugendhilfeplanung
Fachbereich Tagesbetreuung
Bismarkstrasse 16
72764 Reutlingen



Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Reutlingen, den 26. Januar 2008

Sehr geehrte Frau Koch, sehr geehrte Frau Vogel.

Hiermit beantragt der Verein „Die kleinen Musikanten“ e. V. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Aus Privatinitiative wurde gemeinsam mit Eltern am 31. Juli 2007 der Verein gegründet. Durch die Betreuung von Kleinkindern soll Eltern die Vereinbarung von Beruf und Familie ermöglicht werden. In einer qualifizierten Betreuung sollen Kinder ganzheitlich mit musikpädagogischem Schwerpunkt liebevoll betreut und gefördert werden.

1. Fachkraft: Dipl. Pädagogin mit langjähriger Erfahrung in der Kleinkindbetreuung
Gruppenleitung
2. Fachkraft: staatl. anerkannte Erzieherin
3. Fachkraft: Musikpädagogin, Mitarbeit in begrenztem Umfang und als Springer für
Ausfallzeiten der 1. und 2. Fachkraft, bisher ehrenamtlich

Der Verein „Die kleinen Musikanten“ e.V. hat zur Zeit 12 Mitglieder. Der Vereinsbeitrag beträgt Euro 30,- jährlich.

In der ersten Mitgliederversammlung am 31. Juli 2007 wurden als Vorstand gewählt:

1. Heidemarie Gerber-Lesmeister, geb. 5.7.42, Musikpädagogin
Berggasse 4, 72762 Reutlingen
2. Sigwart Handwerk, geb. 27.9.42, Lehrer
Mühlwinglestr. 70, 72762 Reutlingen
3. Martina Fischer, geb. 1.8.73, Architektin
Wilhelm-Kuhn-Str. 11, 72760 Reutlingen

Anschrift des Vereins: Heidemarie Gerber-Lesmeister, Berggasse 4, 72762 Reutlingen
Tel. 07121/22688, e-Mail: heigerle@gmx.de

Anschrift der Einrichtung: Die kleinen Musikanten e.V.
Baustätterstrasse 32
72762 Reutlingen

Nach Besichtigung der Räume am 14. Mai 2007 durch Frau Vogel, Kreisjugendamt Reutlingen und Herrn Gluitz, Landesjugendamt Stuttgart, wurde die Betriebserlaubnis zum 15. September 2007 erteilt. Aufgrund der Größe der Einrichtung dürfen neun Kinder betreut werden.

Am 18. September starteten wir mit den ersten fünf Kindern und Eltern die Eingewöhnungszeit. Zum 1. Oktober 2007 kamen zwei neue Kinder mit ihren Müttern dazu, während die ersten Eltern bereits ihre Berufstätigkeit aufnahmen. Dieser langsame Start war uns sehr wichtig. Die sehr kleinen Kinder sollten ausreichend Zeit bekommen, sich an die neuen Bezugspersonen und das neue Umfeld zu gewöhnen. So konnten wir auch den Eltern das Vertrauen vermitteln, daß sie ihre kleinen Lieblinge bei uns in guten Händen wissen. Sehr wichtig und nicht zu unterschätzen ist das Einarbeiten der Betreuerinnen in das neue Aufgabengebiet.

Das Leitbild unserer kleinen Einrichtung lautet: „Kinder optimal fördern mit Musik“

Mit freundlichen Grüßen



Heidemarie Gerber-Lesmeister
Initiatorin und 1. Vorsitzende des Vereins „Die kleinen Musikanten“ e.V.

Anlagen:

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit des Vereins
- Sachbericht des Vorstandes
- Fachkräfte-Nachweis
- Betriebserlaubnis
- Konzeption
- Flyer

Satzung des Vereins „Die kleinen Musikanten e.V.“

Name, Sitz und Vereinsregister, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Die kleinen Musikanten e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied beim Arbeitskreis der Kleinkindergruppen Reutlingen e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mit der Förderung von Erziehung und Bildung und mit der Förderung der Jugendhilfe gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kleinkindbetreuung, dem damit verbundenen Betreuungs- Erziehungs- und Bildungsauftrag, sowie gezielter Elternberatung.
3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch politische Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher (Poststempel) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
Darstellung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses vom abgelaufenen Geschäftsjahr,
Wahl und jährliche Entlastung des Vorstands,
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen und der Antrag zur Auflösung des Vereins erfordern $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die gefassten Beschlüsse wörtlich festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist selbstverantwortlich für seine Arbeitsweisen und Aufgabenverteilung. Seine Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Reutlingen, den

31. Juli 2007

M. Fide

H. Gerke Präsident

Sigbert Klaurow
Sonja Brandt
Petra Falkenberg
Gabriele
Ulrich Haie Dietz

Bescheinigung

Dieses Schreiben ist maschinell
erstellt und ohne Unterschrift
wirksam.

Hinweis: Kostenrechnungen des
Registergerichts werden aus-
schließlich durch die Landes-
oberkasse Baden-Württemberg
zugesandt.

Ihr Zeichen:

! Mitteilung/Bescheinigung über die Eintragung im Vereinsregister Seite : 1!
! Amtsgericht Reutlingen !
! VR 1354 !
! ! !
! ! !
! Kontaktadresse nach zuletzt vorliegenden Angaben: !
! ! !
! Berggasse 4 !
! 72762 Reutlingen !
! ! !
! Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister !
! am 09.08.2007 in den Spalten folgendes eingetragen worden : !

Spalte 1 (Laufende Nummer) :

1

Spalte 2 (Name, Sitz) :

a)
Die kleinen Musikanten e.V.

b)
Reutlingen

Spalte 3 (Allg. Vertretungsregelung/Vertretungsberechtigte, -befugnis)

a)
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei
Mitgliedern.
Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den
Verein.

b)
Vorstandsmitglieder:
Heidemarie Gerber-Lesmeister, geb. am 05.07.1942,
Reutlingen
Sigwart Handwerk, geb. am 27.09.1942, Reutlingen
Martina Fischer, geb. am 01.08.1973, Reutlingen

Mitteilung/Bescheinigung über die Eintragung im Vereinsregister
Amtsgericht Reutlingen

Seite : 2!

! VR 1354
!
!
!
!

! Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister
! am 09.08.2007 in den Spalten folgendes eingetragen worden :

Spalte 4 (~~Satzung~~, Rechtsverhältnisse) :

Eingetragener Verein.

Die ~~Satzung~~ ist am 17.06.2007 errichtet. Änderungen vom 31.07.2007.

Spalte 5 (~~Eintragungstag~~, Unterschrift, Bemerkung) :

a) ~~9.8.2007~~

~~Peter~~

b)

~~Eintragungsver-~~

~~fügung Bl. 22~~

~~Satzung Bl. 6-7~~

~~Neufassung der~~

~~Satzung Bl.~~

~~18-19~~

Reutlingen, den 09.08.07
Amtsgericht Registergericht



Peter
Justizangestellter

Die kleinen Musikanten e. V.

Das besondere Betreuungsangebot für Kleinkinder

Das Leitbild: Kinder optimal fördern mit Musik

Anlass und Ziel:

Aus Privatinitiative wurde gemeinsam mit Eltern der Verein „Die kleinen Musikanten“ e.V. gegründet. Der Verein ist Mitglied im Arbeitskreis der Kleinkindergruppen e.V. Reutlingen. Durch die Betreuung der Kleinkinder soll Eltern die Vereinbarung von Beruf und Familie ermöglicht werden. In einer qualifizierten Betreuung sollen Kleinkinder ganzheitlich mit musikpädagogischem Schwerpunkt liebevoll betreut und gefördert werden.

Äussere Konzeption

Zielgruppe: Kinder der Altersstufe 1 – 3 Jahre

Gruppengrösse: 8 – 10 Kinder

Betreuungszeit: Montag – Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Betreuung durch qualifiziertes Personal

1. Fachkraft: Dipl. Pädagogin mit langjähriger Erfahrung in der Kleinkinderbetreuung
Gruppenleitung
2. Fachkraft: staatl. anerkannte Erzieherin
3. Fachkraft: Musikpädagogin, Mitarbeit in begrenztem Umfang und als Springer für
Ausfallzeiten der 1. und 2. Fachkraft, ehrenamtliche Tätigkeit

Die Einrichtung befindet sich in Reutlingen unter dem Georgenberg in der Baustätterstrasse 32 und grenzt an ein Neubaugebiet mit hohem Bedarf an Kleinkind-Betreuungsplätzen.

Räume: Gruppenraum ca. 30 qm, heller Südost-Raum mit Morgensonne
Ruheraum mit Wickelbereich
Bad mit tiefer gesetzter Toilette und abschliessbarem Putzschrank
Küche mit grossem Tisch zur Vorbereitung des Frühstücks

Aussenbereich: grosse Terrasse mit angrenzender Wiese, ca 100 qm
Sandkasten mit Sonnensegel
Einzäunung des Aussenbereichs

Nebenräume: Keller zum Deponieren von Stühlen für Elternabende und Mitgliederversammlungen
ausreichend Platz für Kinderwagen und Kinderfahrzeuge

Stellplatz: ein Autoabstellplatz für eine Erzieherin

Finanzierung: Besuchsgelder (Elternbeiträge) Vereinsbeiträge und Spenden
Kommunale Zuschüsse und Landeszuschüsse

Innere Konzeption

Das Leitbild „Kinder optimal fördern mit Musik“ gibt den Rahmen für das pädagogische Betreuungskonzept vor und beinhaltet das ganzheitliche Angebot der musikalischen Früherziehung mit Sprachförderung und Bewegungsspielen.

Langzeitstudien (Bastian-Studie) haben nachgewiesen, dass Musikerziehung die Entwicklung von Kindern

positiv beeinflusst. Musikerziehung gewährleistet eine optimale Entfaltung der kindlichen Anlagen und hat einen positiven Einfluss auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung. Und weil Musik auf den ganzen Menschen wirkt, kann gerade das musikalische Spiel mit Kindern ganzheitlich mit Kopf, Herz und dem Körper umgesetzt werden. Musik ist für kleine Kinder untrennbar mit Bewegung und positiver emotionaler Beteiligung verbunden: Musik, Bewegung und emotionales Erleben bilden eine Einheit.

Die musikalische und sprachliche Entwicklung von Kleinkindern basiert auf der Imitation. Die Stimme der Bezugsperson, hier der Erzieherin, die sich dem Kleinkind emotional zuwendet, die gerne wiederholt und interagiert, dass das Kind in seinen Bemühungen positiv unterstützt wird, ist die Grundlage einer guten sprachlichen, musikalischen und emotionalen Entwicklung. Dabei ist die Wiederholung das A und O: jegliche Aktivität wird mit dem Kleinkind gemeinsam bewegt oder von der Bezugsperson vorge-macht, damit die Kleinkinder ein „Vorbild“ haben, das sie entsprechend imitieren können.

Pädagogische Grundsätze:

- das Kind in seiner Persönlichkeit achten und seine Individualität anerkennen
- das Kind als ganzen vollwertigen Menschen sehen
- ihm Gelegenheiten bieten, den eigenen Lernbedürfnissen zu folgen
- sich auf die Ebene des Kindes begeben
- Vorbild sein

Entwurf eines Tagesablaufes

Erarbeitet mit dem ersten Erzieherinnenteam

Zwischen 8.00 und 8.30 Uhr Ankommenszeit mit einem Elternteil

Die Bezugserzieherin übernimmt und betreut das Kind im freien Spiel.

Gegen 8.30 Uhr wird das gemeinsame Frühstück eingenommen, das zuvor von einer Erzieherin und ein bis zwei Kindern vorbereitet wurde.

Gegen 9.00 Uhr gemeinsamer musikalischer Morgenkreis

Als wiederkehrendes Ritual wird das für diese Einrichtung geschriebene Musikantenlied gesungen und mit kleinem Schlagwerk, Trommel, Rassel etc., gestaltet.

Es folgt ein Finger- oder Sprechvers als Sprachförderung und zur Förderung der Feinmotorik oder ein Spiellied mit Bewegungsabläufen zur Förderung der Grobmotorik.

Zwischendurch, beim Wickeln, Händewaschen, Aufräumen etc. wird gesungen oder werden kleine Verse gesprochen.

Nach dem Musikkreis starten gemeinsame Aktivitäten wie

- kleine Ausflüge zum nahen Spielplatz
- spielen und toben im Garten
- buddeln und bauen im grossen Sandkasten

bei schlechtem Wetter werden angeboten

- Bewegungsspiele im Raum
- Malen nach Musik
- Bilderbücher anschauen, vorlesen und gestalten

Ein müdes Kind darf auch in der Kuschelecke schlafen und träumen!

Gegen 12.00 Uhr (oder auch früher) wird eine kleine Zwischenmahlzeit, vorwiegend aus Obst, angeboten.

Zwischen 12.30 und 13.00 Uhr betreut die Bezugserzieherin ihre kleinen Musikanten im freien Spiel und übergibt jedes Kind den Eltern persönlich.

Dies kann nur das Rahmenkonzept für einen Tagesablauf sein. Die sehr kleinen Kinder bestimmen mit ihren Bedürfnissen und ihrer Individualität den zeitlichen Ablauf mit.

Reutlingen, im Juli 2007

Heidemarie Gerber-Lesmeister, Musikpädagogin
Initiatorin und Vorstand „Die kleinen Musikanten“ e.V.



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Die kleinen Musikanten e.V.
Frau Gerber-Lesmeister
Berggasse 4
72762 Reutlingen

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Ansprechpartner:
Anton Gluitz

Tel. 0711 6375-424
Anton.Gluitz@kvjs.de

Aktenzeichen:
461.415.00.31-42

29. August 2007

**Betriebserlaubnis für die Tageseinrichtung für Kinder ;
Kleinkindgruppe Die kleinen Musikanten, Baustätterstr. 32, 72762 Reut-
lingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.7.2007 ergeht folgender

Bescheid:

Wir erteilen Ihnen für die oben genannte Einrichtung die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

1. Näheres zur Angebotsform, Anzahl der Kinder, personeller Besetzung und den sonstigen Rahmenbedingungen ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Betriebserlaubnis ist. Die Betriebsführung kann auch gruppenübergreifend praktiziert werden. Wird die Angebotsform geändert, ist dies mit dem im Internet eingestellten Vordruck beim Landesjugendamt zu beantragen: www.kvjs.de/Jugendhilfe/Tagesbetreuung von Kindern/Vordrucke/Antrag Änderung BE
2. Die Betriebserlaubnis gilt mit Wirkung vom 15.9.2007.
Die Betriebserlaubnis steht unter dem Vorbehalt der zu beachtenden Vorgaben von anderen aufsichtsführenden Stellen, insbesondere des Gesundheitsamtes und des Baurechtsamtes.

Lindenspürstr.39
70176 Stuttgart
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449
info@kvjs.de
www.kvjs.de
Landesbank

Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82



Für den Betrieb der Einrichtung, die Aufgaben und die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt §7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes. Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, betreute Spielgruppe sowie für weitere Angebotsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes gilt bezüglich der Qualifikation des Personals § 21 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG).

Aktenzeichen:

461.415.00.31-42
29. August 2007
Seite 2

Im Rahmen der Meldepflicht ist dem Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII die bevorstehende Schließung der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

Die Meldepflicht von Änderungen bezüglich Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze, Namen und berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte gilt mit Abgabe der jährlichen Erhebung an das Landesjugendamt bzw. die Landesverbände als erfüllt.

Begründung:

Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Gewährleistung des Wohls der Kinder nach § 45 SGB VIII. Die Einrichtung bietet die räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb mit der angebotenen Betriebsform gemäß der beigefügten Anlage zu Betriebsformen und deren Rahmenbedingungen.

Rechtsbehelf:

gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Dieser muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingereicht werden. Der schriftlich eingelegte Widerspruch muss vor Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Kommunalverband für Jugend und Soziales eingereicht sein.

freundlichen Grüßen

Marion Gluitz



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Landratsamt Reutlingen
Kreisjugendamt
Fachbereich Tagesbetreuung
Gesundheitsamt
Reutlingen

Stadtverwaltung
Reutlingen

Aktenzeichen:

461.415.00.31-42
29. August 2007
Seite 3

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Regelgruppenstärke bis Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m ² pro Kind	Personelle Besetzung (nähere Erläuterung siehe III. der Anlage zum Änderungsantrag)
	Halbtagskindergarten HT für 3- Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung bis „unter“ 6 Std.)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	Eine Fachkraft (Gruppenleitung) während der gesamten Öffnungszeiten; Zusätzlich eine Fachkraft (Zweitkraft) mindestens während der Hälfte der Öffnungszeit
	Regelkindergarten RG für 3 -Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung)	25 bis 28 Kinder	2,2 m ²	
	Regelkindergarten RG mit Schulkindern am Nachmittag	25 Kinder	2,4 m ²	Zwei Fachkräfte am Nachmittag. Ansonsten wie oben
	Verlängerte Öffnungszeit VÖ mit/ohne RG für 3- Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von 6 bis 7 Std.)	22 bis 25 Kinder	2,4 m ²	
	Ganztagesbetreuung GT für 3- Jährige bis Schuleintritt (über 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder	3,0 m ²	
	GT und VÖ und/oder RG/ HT für 3-Jährige bis Schuleintritt	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
	Altersmischung AM 3 bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	22 bis 25 Kinder bei mehr als 10 Kindern in GT: 20	2,4 bzw. 3,0 m ²	
	Altersmischung AM <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis Schuleintritt <input type="checkbox"/> 2-Jährige bis 14 Jahre	Absenkung um 1 Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von		Zwei Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit (Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kinder), ansonsten eine Fachkraft (Randzeiten).
		25 bei RG/ HT	2,4 m ²	
		22 bei VÖ	2,4 m ²	
		20 bei GT	3,0 m ²	
	Altersmischung AM 0 Jahre bis Schuleintritt oder 0 Jahre bis 14 Jahre (bei allen Öffnungszeiten)	15 Kinder	3,0 m ²	
1	Kleinkindbetreuung (Krippe) KR 0 bis 3 Jahre (über 15 Std. wöchentlich)	9 Kinder	3,0 m ²	
	Hort Schuleintritt bis 14 Jahre	20 Kinder	3,0 m ²	

I. Angebotsformen

Anlage zur Betriebserlaubnis

Anz. Gruppen	Angebotsform Alter der Kinder	Höchstanzahl der Kinder pro Gruppe	m ² pro Kind	Personelle Besetzung abweichend von den Erläuterungen unter III. b) und c) der Anlage zum Änderungsantrag
	Waldkindergarten 3 -Jährige bis Schuleintritt	20 Kinder	Schutzhütte oder Ähnliches ist vorzuhalten	2 Fachkräfte nach § 7 KiTaG während der gesamten Öffnungszeit
	Hort an der Schule Schuleintritt bis 14 Jahre (täglich min. 5 Std. außerhalb des Unterrichtes, in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder 25 Kinder	ein geeigneter Raum bei zusätzlichem Raumangebot	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Betreute Spielgruppe BS 0 bis 3 Jahre (10 – 15 St. wöchentlich)	10 Kinder	2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft
	Sonstige Betreuungsformen mehr als 10 bis 15 Std. wöchentlich Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 – 14 Jahren	15 Kinder 20 Kinder	2,2 m ²	1 Fachkraft und eine weitere geeignete Betreuungskraft

Bemerkungen:

II. Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als Integrative Gruppe im Sinne des § 1, Abs.4 Kindertagesbetreuungsge-
setz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2
SGB IX aufgenommen wird. Die intensivere Zuwendung für diese Kindern erfordert einen ent-
sprechend gesteigerten Personal- und Sachaufwand (siehe III.d). Als gesteigerter Sachauf-
wand gilt insbesondere spezielles Spielmaterial und/oder der durch Reduzierung der Gruppen-
stärke bedingte Ausfall von Elternbeiträgen.
- Bei altersgemischten Angebotsformen überwiegt die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter
- Für alle Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeiten über 7 Stunden täglich)
sind eine warme Mahlzeit sowie ungestörte Schlafmöglichkeiten für Kinder im Alter von 0 bis 6
Jahren vorzusehen
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren sind eine angemessene Essensver-
sorgung sowie Wickel- und ungestörte Schlafmöglichkeiten erforderlich
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufga-
benerledigung vorzusehen

III. Nähere Erläuterung zur personellen Besetzung

a) Qualifikation des Personals

Für die Qualifikation des pädagogischen Personals gilt § 7 des KiTaG.

Für die Betreuungsformen Hort, Hort an der Schule, Betreute Spielgruppe sowie weitere Angebots-
formen außerhalb des Kindergartengesetzes gilt § 21 LKJHG.

b) Regelkindergarten und Halbtagskindergarten

Für eine Betreuung und Förderung von 3 jährigen Kindern bis zum Schuleintritt in Regel- oder
Halbtagsöffnungszeit gilt folgendes:

Erforderlich ist eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeiten und eine weitere Fachkraft
während der Hälfte der Öffnungszeiten. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite
Kraft eine im Umgang mit Kindern erfahrene und geeignete Betreuungskraft sein. Bei eingruppierten
Einrichtungen sind 2 Fachkräfte während der gesamten Zeit erforderlich; bei einer Anwesenheit
von bis zu 10 Kindern ist eine Fachkraft sowie eine zweite Kraft in zuverlässig geregelter Rufbe-
reitheit zulässig.

**Bei Regelkindergärten und Halbtagskindergärten ergibt sich ausgehend von 1,48 Fachkräf-
ten mit einer Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und bei 6-stündiger Öffnungszeiten am Tag
eine Personalmenge von 0,246 Stellen pro Stunde (einschließlich Verfügungszeit).**

Werden im Regelkindergarten am Nachmittag zusätzlich Schulkinder aufgenommen, sind
2 Fachkräfte einzusetzen, wenn mehr als die Hälfte der Kinder insgesamt anwesend sind.

c) Angebotsformen für Kinder unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Betreuungszeit

Bei allen Angebotsformen, außer Regelkindergarten und Halbtagskindergarten sind 2 Fachkräfte
während der Hauptbetreuungszeit erforderlich. Hauptbetreuungszeit ist die Zeit, in der mehr als die
Hälfte der Kinder der jeweils geltenden Höchstgruppenstärke anwesend sind. Ansonsten hängt der
personelle Bedarf von der Dauer der Öffnungszeiten ab.

Bei eingruppigen Einrichtungen ist für Zeiten der Anwesenheit von nur einer Fachkraft eine zuverlässig geregelte Rufbereitschaft erforderlich.

An Verfügungszeiten (Pädagogische Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen, Zusammenarbeit mit Eltern, Verwaltungstätigkeiten usw.) sind pro Vollzeitkraft **mindestens** 5 Stunden, pro Gruppe aber mindestens 10 Stunden wöchentlich vorzusehen. An Ausfallzeiten für Fortbildung, Urlaub und Krankheit werden nach der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) 18,37 % der Arbeitszeit zugrundegelegt. Diese Ausfallzeiten sind in geeigneter Weise auszugleichen. Außerdem sind ausreichende Zeitanteile für die Leitung der Einrichtung vorzusehen.

Hinweis

zur Berechnung des Mindestpersonalaufwandes für den spezifischen Betrieb einer Einrichtung: Unter Zugrundelegung der Jahresarbeitszeit einer Kraft (1958 Stunden **ohne Ausfallzeiten** nach KGSt bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) und der oben genannten Verfügungszeiten lassen sich Personalmengen in Stellen pro Stunde festlegen für die Zeit, in der mehr als die Hälfte der Kinder (Hauptbetreuungszeit) und weniger als die Hälfte anwesend sind (Randzeiten). *Aufgrund bestimmter tarifrechtlicher, verbandsspezifischer bzw. kirchlicher Regelungen können sich Abweichungen von diesen Werten ergeben.*

Hauptbetreuungszeit: 0,294 Stellen pro Stunde täglich

Randzeiten: 0,147 Stellen pro Stunde täglich

Die gesamte Personalmenge je Angebotsform (Gruppe) ergibt sich wie folglich aus

0,147 Stellen x Stunden täglich + 0,294 Stellen x Stunden täglich

(ergibt sich beim Rechenergebnis nach Abdeckung der Betreuungszeit eine geringere Verfügungszeit als 10 Stunden pro Gruppe in der Woche, ist die Personalmenge entsprechend aufzustocken).

→ Eine Musterberechnung zur personellen Besetzung in unterschiedlichen Angebotsformen sowie ein Excelprogramm dazu ist abrufbar unter www.kvjs.de /Jugendhilfe / Tagesbetreuung / Vordrucke / Muster Personalberechnung

d) Aufnahme von Kindern mit Behinderung nach § 2 SGB IX

Der höhere Personalbedarf bei der Aufnahme und Förderung von Kindern mit Behinderung kann nur nach dem jeweiligen Bedarf im Einzelfall vor Ort in Kooperation mit geeigneten Fachstellen (z. B. Frühförderstelle) konkretisiert werden. Grundsätzlich ist als zusätzlicher Bedarf von einer pädagogischen Begleitung zur Teilnahme der Kinder am Gruppengeschehen und/oder begleitenden Hilfen (Hilfestellungen bei Alltagshandlungen, wie Anziehen, Toilettengang) auszugehen. Der zusätzliche Aufwand kann über Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII bei körperlich und geistig behinderten Kindern, § 35a SGB VIII bei Kindern mit seelischer Behinderung) und/oder im Rahmen des Kindertagesbetreuungsgesetzes nach § 1, Abs.4 und § 8 erbracht werden.